Pfarreiengemeinschaft St. Paul - St. Josef, Ziegetsdorf

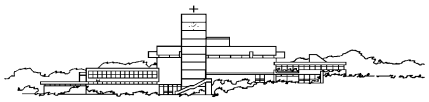

Katholisches Pfarramt St. Paul
Friedrich-Ebert-Straße 46, 93051 Regensburg
0941/90145
Email: st-paul.regensburg@bistum-regensburg.de

Katholisches Pfarramt St. Josef
Wolframstraße 1, 93051 Regensburg
0941/90310
Email: st-josef.ziegetsdorf.rgb@bistum-regensburg.de

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Pfarreiengemeinschaft St. Paul/St. Josef in Regensburg

Redaktion:
Pfarrer Horst Wagner
PR Sabrina Lenz
Gabi Nafz
Franz Dietl

Inhaltverzeichnis

Pfarreiengemeinschaft St. Paul – St. Josef

Präambel

1 Grundlegende Gedanken zum Institutionellen Schutzkonzept (iSK) 5
1.1 Folgende Prämissen sind für die Gestaltung der Konzeption ausschlaggebend. 5
1.2 Zielgruppen 5
1.3 Begegnungsorte in der Pfarrei 6
1.3.1 St. Paul 6
1.3.2 St. Josef 6
1.3.3 St. Johannes 6
1.4 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse 6
1.5 Gefährdungsrisiken 6
1.6 Täterstrategien 7
1.7 Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt 7
1.7.1 Grenzverletzungen 7
1.7.2 Sexuelle Übergriffe 8
1.7.3 Strafbare Handlungen 8
1.8 Anforderungen an ein Schutzkonzept für die Pfarreiengemeinschaft 8
1.9 Empfohlene Veröffentlichungsmaßnahmen 9
1.10 Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen 10

2 Risikoanalyse 11
2.1 Allg. Checkliste zur Prävention und Intervention in der Pfarreiengemeinschaft 11
2.2 Fragebogen für eine Risikoanalyse in einer Gruppierung 12
2.3 Raster zur Beschreibung der Gruppierung 12
2.4 Beschreibung der Risikogruppen 13
2.4.1 Gruppierungen in St. Paul 13
2.4.2 Gruppierungen in St. Josef 13
2.5 Bauliche Gegebenheiten 13
2.5.1 St. Paul 13
2.5.2 St. Josef 13
2.5.3 St. Johannes 13

3 Präventionsmaßnahmen 14
3.1 Kinderrechte 14
3.2 Beschreibung eines Verhaltenskodexes 14
3.2.1 Geltungsbereich 14
3.2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz 15
3.2.3 Angemessenheit von Körperkontakt 15
3.2.4 Sprache, Wortwahl und optisches Erscheinungsbild 15
3.2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken 16
3.2.6 Beachtung der Intimsphäre 16
3.2.7 Veranstaltungen mit Übernachtung 17
3.2.8 Geschenke und Vergünstigungen 17
3.2.9 Disziplinierungsmaßnahmen 17
3.2.10 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodexes 18

3.3 Verhaltenskodex 18
3.4 Formular „Verpflichtung auf den Verhaltenskodex für Mitarbeitende" 21
3.5 Erweitertes Führungszeugnis 22
3.5.1 Bundeskinderschutzgesetz 22
3.5.2 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis 22
3.5.3 Einstellung von haupt- und ehrenamtlichem Personal 22
3.6 Informationsschreiben zur Einbindung der Eltern in die Prävention 23
3.7 Informationsschreiben für Kinder und Jugendliche 24
3.8 Informations- und Schulungsmaßnahmen 25

4 Intervention 26
4.1 Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung 27
4.1.1 Grundsätzliches 27
4.1.2 Vorgehensweise 27
4.2 Protokollierung 28
4.2.1 Inhalte eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls 28
4.2.2 Ein Beispiel für ein Protokoll 28
4.3 Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen 28
4.4 Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen 29
4.5 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt 29
4.6 Missbrauchsbeauftragte des Bistum Regensburg (Stand:7.1.2022) 30
4.7 Präventionsbeauftragte des Bistum Regensburg 30
4.8 Weitere Anlauf- und Beratungsstellen 30
4.9 Beschwerdeformular 31

5 Qualitätsmanagement 32

Schlusswort 32

Anhang 1: Materialien 33
1 Zur Risikoanalyse 33
2 Zum erweiterten Führungszeugnis 34
3 Zur Intervention 37
4 Kirchliche Anlaufstelle im Bistum Regensburg 40
5 Fachstellen auf verschiedenen Ebenen 40
Anhang 2: Formulare 41
Anhang 3: Risikogruppen 42
Pfarreiübergreifende Gruppierungen 42
Gruppierungen St. Paul 45
Gruppierungen St. Josef 47
Gruppierungen St. Johannes 49
Quellennachweis 50

Präambel

***Kinder sind eine Gabe des Herrn* (Ps 127,3).**

Schon im Alten Testament wird kein Zweifel daran gelassen, dass Kinder ein besonderes Zeichen der Liebe Gottes sind. Als besonders gesegnet gilt, wer viele Kinder hat. Die Liebe der Kinder zu ihren Eltern und der Eltern zu ihren Kindern wird als Bild für die Liebe Gottes zu den Menschen verstanden.
In dieser Tradition steht Jesus, wenn er seine Jünger auffordert: ***Lasset die Kinder zu mir kommen*** und sie segnet (Mt 19,13-15).

Im Neuen Testament werden Kinder sogar als Vorbild für alle Gläubigen genannt: Nur wer wie ein Kind wird, kann in das Himmelreich gelangen. Und wer ein Kind aufnimmt, nimmt Jesus Christus selbst auf (Mt 18,2-5). So hat die Kirche keine wichtigere Aufgabe, als sich den Kindern zu widmen, die ihr anvertraut werden. Und über die Jugendlichen sagt der Hl. Papst Johannes Paul II.: „***In euch liegt Hoffnung, weil ihr zur Zukunft gehört, wie die Zukunft euch gehört*"** (Dilecti Amici, 31.3.1985).

Aufgrund seiner besonderen Liebe zu den Kindern und Jugendlichen hat Jesus Christus seinen Jüngern eine Mahnung mitgegeben**: *Wer einem von diesen Kleinen, die an mich glauben, Ärgernis gibt, für den wäre es besser, wenn ihm ein Mühlstein um den Hals gehängt und er in der Tiefe des Meeres versenkt würde (Mt 18,6)*[1]**

Ausgehend von dieser biblischen Grundlegung ist es für uns in unserer Pfarreiengemeinschaft St. Paul und St. Josef oberstes Ziel, dass junge Menschen sich in unserer Gemeinde sicher bewegen und aufwachsen können. Ihre Eltern und Bezugspersonen sollen sich auf uns verlassen können. Deshalb arbeiten wir daran, eine Grundhaltung und Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und stets weiter zu verbessern. Auch wenn bislang unter den Kindern und Jugendlichen, die unseren Gemeinden anvertraut wurden, keine Opfer von Gewalt und Missbrauch bekannt sind, möchten wir mit diesem Institutionellen Schutzkonzept (iSK) allen Haupt- und Ehrenamtlichen, allen Erziehungsberechtigten und allen Interessierten in unserer Pfarreiengemeinschaft vorstellen, was wir unternehmen, damit auch in Zukunft kein Kind und kein Jugendlicher in unseren Gemeinden Gewalt erfahren muss.

Das Institutionelle Schutzkonzept (iSK) auf der Basis der Präventionsordnung des Bistums Regensburg[2] dient dazu, für die Thematik zu sensibilisieren, als Mitarbeitender ansprechbar zu sein und zu wissen, wer in einer unsicheren Situation wie weiterhelfen kann. Mit dem ISK wird gezeigt, dass dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei höchste Bedeutung beigemessen wird. Damit leistet das iSK aktiv einen Beitrag gegen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierter Gewalt.
Was soeben über Kinder und Jugendliche gesagt wurde, gilt analog für alle Kinder Gottes, also auch für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (Behinderte, Alte, Kranke). Im Folgenden beschränken sich die Aussagen auf die Situation der Kinder und Jugendlichen, können jedoch jederzeit auf die Bedürfnisse der Erwachsenen angepasst werden.

1 Grundlegende Gedanken zum Institutionellen Schutzkonzept (iSK)

1.1 Folgende Prämissen sind für die Gestaltung der Konzeption ausschlaggebend.

- Das Thema ist aus sich selbst heraus wichtig, nicht nur weil die Bayer. Bischofskonferenz oder der Gesetzgeber es vorschreibt.
- Das Thema darf nicht von oben aufgesetzt werden, sondern muss je Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft entwickelt werden, das kann meistens nur durch persönliche Vermittlung erreicht werden.
- Das Thema ist **nicht** mit der Unterzeichnung von Erklärungen oder allein mit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu behandeln. Wichtig sind vielmehr Sensibilisierung, Verinnerlichung, Überzeugung, persönliche Erarbeitung und Ausformung der jeweiligen Umsetzung. Gleichwohl gehören die entsprechenden Erklärungen dazu.
- Ständige Auseinandersetzung mit Neuerungen/Überarbeiten des Konzepts in regelmäßigen Abständen

1.2 Zielgruppen

Dazu gehören alle Gruppen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, sowie andere Schutzbefohlene wie Pflegebedürftige bzw. auf die Hilfe anderer angewiesene Menschen. In der Pfarreiengemeinschaft St. Paul – St. Josef gibt es aktuell folgende Gruppen, die unter diese Beschreibung fallen:

- Ministranten
- Firmlinge
- Kommunionkinder
- Krippenspielgruppe
- Sternsingergruppe
- KiKi
- Teilnehmer an Einzelaktionen wie den Kinderbibeltagen
- Seniorengruppen (Fröhliche Runde…)
- Kirchenchor St. Paul/St. Johannes
- Kinderchor
- Pfadfindergruppen
- Frauenbund
- Kolping
- KAB
- Kindergarten St. Paul (eigenes Schutzkonzept)
- Kirchentreff/Pfarrcafe Pauline/Seniorenessen
- Theaterspielgruppen

1.3 Begegnungsorte in der Pfarrei

1.3.1 St. Paul

- Pfarrsaal
- Pfarrbüro
- Gruppenzimmer im Untergeschoss des Pfarrzentrums
- Kirche/Meditationsraum
- Ministrantenraum/Sakristei

1.3.2 St. Josef

- Kirche St. Josef mit Sakristei
- Turmzimmer im Erdgeschoss/1. Obergeschoss
- Pfarrbüro mit Küche
- Pfarrgarten
- Bierstüberl/Saal der KHG

1.3.3 St. Johannes

- Kirche/Sakristei St. Johannes

1.4 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse[3]

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichsten Formen: Kinder und Jugendliche untereinander, zu den Gruppenleitungen, Gruppenleitungen untereinander sowie zwischen Gruppenleitungen und Hauptberuflichen. Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse, Überlegenheit durch das „Dienstalter" und die Möglichkeit, Geld und Räume zur Verfügung zu stellen oder auch wieder zu entziehen. Den Mitarbeitern wird ein Vertrauensvorschuss gewährt, weil sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der kirchlichen Gemeinde tätig sind.

1.5 Gefährdungsrisiken[4]

Gefährdungsrisiken bestehen überall, wo mit Schutzbefohlenen gearbeitet wird. Dazu gehören insbesondere

- Situationen, in denen zwei Personen allein sind
- Situationen, in denen ein potenzielles Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung findet
- Treffen bei einer Person zu Hause
- Übernachtungen
- Nachtwanderungen
- Sanitäranlagen

1.6 Täterstrategien[5]

Um die Gefährdungsrisiken richtig analysieren zu können, ist es wichtig, die Täterstrategien zu kennen.

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täterinnen und Täter über das normale Maß und sind hoch emphatisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Täterinnen und Täter bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase" (Grooming) versuchen sie, durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täterinnen und Täter „testen" meist nach und nach die Widerstände der Kinder und Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen.
- Sie überschreiten die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal"), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld") und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täterinnen und Täter ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb." „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.") und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.
- Innerhalb von Institutionen wenden Täterinnen und Täter außerdem häufig auch folgende Strategien an:
  - Sich mit Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen
  - schwach wirken, Mitleid erwecken um „Beißhemmungen" zu erzeugen
  - sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
  - Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und so Abhängigkeiten erzeugen
  - Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
  - Freundschaften mit Eltern
  - als guter Kumpel im Team auftreten
  - berufliches Wissen über die Kinder und Jugendlichen ausnutzen.

1.7 Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt[6]

Um zu wissen, wie sexualisierter Gewalt vorgebeugt werden kann, ist es notwendig, zu klären, was fachlich mit sexualisierter Gewalt gemeint ist.
Es werden drei Abstufungen sexualisierter Gewalt unterschieden:

1.7.1 Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schafften".

Grenzverletzungen sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, da die Grenzen oft fließend und für Außenstehende nicht immer eindeutig zu erkennen sind.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:
- Missachtung persönlicher Grenzen wie eine tröstende Umarmung, obwohl sie dem Gegenüber unangenehm ist
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle zum Beispiel durch ein unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten wie durch die Veröffentlichung von Fotos im Handy oder im Internet ohne Erlaubnis
- Missachtung der Intimsphäre zum Beispiel durch Verpflichtendes Umziehen in einer Sammelumkleide, obwohl sich ein Kind lieber in einer Einzelkabine umziehen möchte

1.7.2 Sexuelle Übergriffe

„Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen und verbale, non-verbale oder körperliche Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig."

Beispiele für sexuelle Übergriffe sind:
- abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen oder Jungen
- Betreuer/Betreuerin betritt Badezimmer, während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet oder sexistisches Manipulieren von Bildern (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos nackter Körper in sexueller Pose)
- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendrehen mit Entkleiden)
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)

1.7.3 Strafbare Handlungen

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen."

Bei sexuellem Missbrauch handelt es sich immer um eine Straftat (§§ 174 – 184i StGB).
Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:
- Vergewaltigung
- Kinderpornographie
- Exhibitionismus

1.8 Anforderungen an ein Schutzkonzept für die Pfarreiengemeinschaft St. Paul – St. Josef[7]

Aus den oben genannten Gesichtspunkten ergeben sich folgende Grundsätze:

- Wir müssen einen Verhaltenskodex für die Arbeit mit Schutzbefohlenen entwickeln.
- Es müssen Ansprechpartner und Kommunikationswege klar benannt und bekannt gemacht werden.
- Es muss für den Fall von Missbrauch oder anderen Formen von Übergriffen klare Handlungsanweisungen (Notfallplan) für alle Mitarbeiter der Pfarrei (hauptamtlich und ehrenamtlich) geben.
- Es muss ein Dokumentationswesen für Verdachtsfälle eingeführt werden.
- Bei Verdachtsfällen ist ein/eine externe/r Berater/in hinzuzuziehen.
- Wenn Fehler passieren, müssen sie konstruktiv aufgearbeitet werden, um Gewalt und Missbrauch von Schutzbefohlenen wirksam vorzubeugen und um geschädigten Menschen geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen anbieten zu können.
- Wir als Mitarbeitende in der Pfarrei müssen unser eigenes Handeln und eventuell vorhandene Traditionen kritisch überdenken und ggf. Korrekturen vornehmen.
- Sobald Gefährdungsrisiken erkannt werden, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um sie zu beseitigen oder so weit als möglich zu verringern.
- Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit sind unentbehrlich. Das Schutzkonzept, der Verhaltenskodex sowie Ansprechpartner und Kommunikationswege müssen in der Pfarrei intensiv und regelmäßig bekannt gemacht werden.
- Besonders die Schutzbefohlenen selbst müssen die Kernpunkte des Schutzkonzeptes kennen. Deshalb werden Handlungsanweisungen und Informationen in verständlicher Sprache erstellt und an Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene, die an unseren Veranstaltungen teilnehmen, verteilt.

1.9 Empfohlene Veröffentlichungsmaßnahmen

In der folgenden Übersicht wird exemplarisch aufgezeigt, welche Maßnahmen für die jeweilige Zielgruppe empfehlenswert sind.

Ergebnis	**Maßnahme/ Verfahren**	**Information + Sensibilisierung***
Pfarrer/Pfarrvikare/ Pastorale Mitarbeiter Pfarrsekretärinnen/ Mesner/Hilfsmesner	Maßnahmenplanung für Einführung, Umsetzung, Nachhaltigkeit des Konzepts erweitertes Führungszeugnis	
Kirchenverwaltung/ Pfarrgemeinderat	Information Infomaterial	
Kindergarten	Eigenes Schutzkonzept	
Kinder und Jugendliche/Jugend arbeit (Ministranten, Kinderchor, Flötengruppe, Mutter-Kind-Gruppe Kinderkirche)	erweitertes Führungszeugnis Infomaterial Selbstverpflichtungserklärung Schutzvereinbarung	
Verbände (KAB, KDFB, Kolping, Pfadfinder)	Infomaterial Bei Bedarf: Selbstverpflichtungserklärung Schutzvereinbarung	
Eltern	Infomaterial Broschüren Darstellung des Konzepts	
Pfarrei-Mitglieder	Homepage Broschüren Darstellung des Konzepts	
Öffentlichkeit	Homepage Darstellung des Konzepts Zusammenfassende Darstellung des gesamten Präventionskonzepts	
Personal-einstellungen	Infomaterial Selbstverpflichtungserklärung Schutzvereinbarung erweitertes Führungszeugnis	
Beschwerdewege, Eskalationsverfahren	Verfahren für Verdachts- und Notfälle schriftlich festlegen	

* Platz für Notizen der eigenen Umsetzung!

1.10 Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen[8]

hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) im Bistum Regensburg

Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen
Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören, Musikgruppen etc.	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen
Leiter/in, Betreuer/in und Teamer/in bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	JA	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse entstehen
Mitarbeiter/in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung!)	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Die Maßnahme findet in der Regel im öffentlichen Raum statt, oft wechselnde Teilnehmer.
Hospitanten/in, Kurzzeit-Praktikant/in, Hilfs-Gruppenleiter/in	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten. Zudem: Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung.
Tischgruppenleiter/in bei der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung	NEIN	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis erwarten.
Organisatorische Helfer/innen ohne Betreuungsfunktion	NEIN	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit

2 Risikoanalyse

Anhand der folgenden Checklisten (2.1/2.2) sollen die Zielgruppen eine Risikoanalyse für ihre Gruppierung vornehmen und im Raster (2.3) eintragen.

2.1 Allgemeine Checkliste[9] zur Prävention und Intervention in der Pfarreiengemeinschaft

Die folgende Checkliste soll helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt zu überprüfen. Diese können und sollten durch weitere Punkte ergänzt werden, die sich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema ergeben.

• Ist der Kinder- und Jugendschutz allen Mitarbeiter/-innen in der Pfarreiengemeinschaft bekannt? • Nehmen die Mitarbeiter/innen, insbesondere die Vertrauensbeauftragten, an Qualifizierungsmaßnahmen teil? • Führen wir pfarreiinterne Fortbildungen zur Thematik durch? • Kennen unsere Kinder und Jugendlichen ihre Rechte? • Werden Kinderrechte in der Pfarreiengemeinschaft thematisiert? • Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit? • Unterstützen wir die Transparenz in der Praxis? • Entwicklung der Jugendlichen im Alter von 13-17 Jahren – auch im Hinblick auf sexualisierte Sprache, Gesten …? • Wurde ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit Minderjährigen erstellt? • Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen thematisiert? • Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen eine Selbstverpflichtung unterzeichnet? • Gibt es eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses? • Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt" benannt? • Sind die Beauftragten den Pfarreimitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)? • Sind die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Diözese bekannt? • Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt? • Sind Beschwerdewege und Eskalationsverfahren schriftlich festgehalten und sind diese allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen bekannt?	• Kennen wir externe örtliche Beratungsstellen? • Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen durchgeführt? • Unterzeichnen neue Mitarbeiter/innen die Selbstverpflichtungserklärung bei ihrer Einstellung? • Thematisieren wir die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter/innen? • Fördern wir die Transparenz in der Elternarbeit? • Wie gehen wir mit der Ansprache von existentiellen Themen bei der Firmvorbereitung um (Schuld, Theodizeefrage, Frage nach dem Tod…)? • Besondere Gefahrenmomente beim Wickeln und Toilettengang bei Kleinkindern? • Nutzen externe Personen/Gruppen unsere Räumlichkeiten? • Sind unsere Räumlichkeiten gegen unbefugtes Betreten gesichert? • Verhalten bei Ferienfahrten • Hierarchie in der Sakristei? • Unerwünschte Ankleidehilfe? • Gibt es Situationen, wo Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt sind? • Gibt es unbewusste Bevorzugungen/Benachteiligungen? • Gibt es transparente Rollen- und Aufgabenverteilung bei Aktionen, Tages- und Ferienfahrten? • Unbewusste Rangordnung innerhalb des Leitungsteams bei Fahrten! • Gibt es 1:1 Betreuung? Wo, Wann? • Gibt es Regeln für private Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen?

2.2 Fragebogen für eine Risikoanalyse in einer Gruppierung[10]

1. Gibt es Regeln in Ihrer Gruppe?
2. Ist allen klar, wer innerhalb der Gruppe mitarbeitet und in welcher Funktion?
3. Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden sichergestellt?
4. Welche Risiken bergen Transportsituationen aus Ihrer Sicht?
5. In welchen Situationen entsteht eine 1:1-Betreuung?
   Sind diese Situationen anderen gegenüber transparent?
6. Gibt es Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Gruppe und ihrer Betreuung? Gibt es besonders enge Beziehungen oder Vertrauensverhältnisse zwischen Mitgliedern der Gruppe und ihren Betreuern? Können diese Beziehungen ausgenutzt werden?
7. Welche besonderen Belastungen erleben Sie ggf. bei den Schutzbefohlenen Ihrer Gruppe?
8. In welchen Situationen sind Kinder und Jugendlichen ggf. unbeaufsichtigt? Können diese missbräuchlich genutzt werden?
9. Finden Übernachtungsfahrten oder Ausflüge statt? Wenn ja, was ist dabei wichtig für Sie, damit die Schutzbefohlenen sich sicher fühlen? Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen dabei besonders geschützt?
10. Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten an dem regulären Treffpunkt der Gruppe, die Risiken bergen? (z.B. schlechte Beleuchtung und Zugänglichkeit von Räumen, Schlüsselfragen)
11. Sehen Sie darüber hinaus Gefahrenmomente in ihrem Arbeitsbereich, die durch diese Fragen nicht erfasst werden?
12. Gibt es Anregungen, wie wir in der Pfarreiengemeinschaft uns anvertraute Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene besser vor Übergriffen schützen können?

2.3 Raster zur Beschreibung der Gruppierung

Name	
Untergruppierung vorhanden*	
Teilnehmerzahl/Alter	
Leitung	
Räumlichkeit	
Häufigkeit	
Gefährdungsrisiko	
Besonderheiten	
Ansprechpartner	
Stand (Datum)	
Bereitschaft zu einer Schulung?	

* Sollte es mehrere Untergruppierungen geben (z.B. wegen Altersstufen), bitte für jede Gruppierung Angaben machen!

2.4 Beschreibung der Risikogruppen

Zur Zeit bestehen folgende Gruppierungen in der Pfarreiengemeinschaft St. Paul/St. Josef. Diese sind jederzeit veränderbar!

2.4.1 Gruppierungen in St. Paul

Kolping
Kirchenchor
Kinderchor
Frauenbund
Ministranten
Firmgruppe
Erstkommunion
Seniorenrunde
Pfarrcafe/Seniorenessen
Kinderbibeltage
Theaterspielgruppe

2.4.2 Gruppierungen in St. Josef

Ministranten
Pfadfinder
Frauenbund
Seniorenrunde
KAB
Theaterspielgruppe

Die konkrete Beschreibung der einzelnen Gruppierungen liegt als Anhang 3 diesem Konzept bei, ist wesentlicher und verbindlicher Bestandteil des Schutzkonzepts und wird in regelmäßigen Abständen überprüft (vgl. Kapitel 5 Qualitätsmanagement).

2.5 Bauliche Gegebenheiten

2.5.1 St. Paul

Risikofaktoren
Unübersichtlichkeit bei Musikräumen im Pfarrzentrum
Toilettenzugänge in dunklen Gängen
Treppe von der Kirche ins Pfarrzentrum (Turm) endet an einer geschlossenen Tür („Sackgasse")
Außenbeleuchtung im Erdgeschoss
Langer Sakristeigang mit vielen Türen

2.5.2 St. Josef

Risikofaktoren
Außentreppe zur Ministrantensakristei im Untergeschoss
Unübersichtlichkeit der Ministrantensakristei: unbeaufsichtigte Situationen
Turmzimmer: versteckte Lage (Vorräume!)

2.5.3 St. Johannes

Der Außengang zur Sakristei liegt im Verborgenen und bedarf der erhöhten Aufmerksamkeit durch den Mesner.

3 Präventionsmaßnahmen[11]

In diesem Kapitel stellt die Pfarreiengemeinschaft St. Paul – St. Josef verschiedene Maßnahmen vor, die dem Schutz der anvertrauten Personen gelten. Insbesondere dienen sie der Stärkung der Kinder und Jugendlichen, die in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden und zu selbstbewusstem Handeln angeleitet werden sollen. Das Wissen um die eigenen Rechte, ein sicherer Umgang mit den eigenen Gefühlen und ein gesundes Selbstbewusstsein haben präventive Wirkung, weil die Kinder und Jugendlichen dadurch in der Lage sind, ungute Situationen zu erkennen, sich zu wehren oder Hilfe zu holen. Deshalb wird zunächst an die wichtigsten Kinderrechte gemäß der UN- Kinderrechtskonvention vom 29.11.1989 erinnert.

3.1 Kinderrechte

a) **Recht auf Beteiligung** (Art. 12 UN)
Kann ich meine Umgebung mitgestalten? Werde ich beteiligt an Entscheidungen? Ist meine Beteiligung vorgesehen und erwünscht oder muss ich sie mir jedes Mal erkämpfen?

b) **Recht auf eigene Meinung** (Art. 13 UN)
Kann ich meine Meinung sagen? Hört mir jemand zu? Muss ich mit Konsequenzen rechnen, wenn ich anderer Meinung bin als die Erwachsenen?

c) **Schutz der Privatsphäre** (Art. 16 UN)
Darf jemand mein Tagebuch lesen? Darf jemand meine Nachrichten lesen? Darf jemand einfach in mein Zimmer gehen? Darf jemand die Türe aufreißen, wenn ich im Bad bin? Dürfen alle einfach Bilder von mir in Netz stellen?

d) **Schutz vor Gewaltanwendung (**Art. 19 UN)
Wo beginnt Gewalt? Muss erst Blut fließen? Darf mich jeder anfassen? Warum werde ich angeschrien? Kann auch Ignorieren Gewalt sein?

e) **Schutz vor sexuellem Missbrauch** (Art. 34 UN)
Darf jemand über meinen Po lästern? Über meine Figur? Darf mir jemand eklige Bilder schicken? Muss ich mich umarmen lassen?

3.2 Beschreibung eines Verhaltenskodexes[12]

Der Verhaltenskodex bildet eine wichtige Grundlage und Orientierung für das Miteinander in unserer Pfarreiengemeinschaft und stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen dar. Er soll eine Richtlinie für adäquates Verhalten sein, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.
Ziel des Verhaltenskodexes ist es, dass sich in der Pfarreiengemeinschaft eine Haltung entwickelt, die den Schutz vor Gewalt zum Ergebnis hat und Bedürfnisse und Grenzen der sich ihr anvertrauenden jungen Menschen respektiert. Im Folgenden werden zunächst die Anforderungen an einen Verhaltenskodex definiert. Auf dieser Grundlage wird unter 3.3 der für die Pfarreiengemeinschaft gültige Verhaltenskodex mit den wichtigsten Regeln formuliert. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle im Kapitel 3.2 beschriebenen Ausführungen und Konkretisierungen für das iSK ebenso Gültigkeit besitzen.

3.2.1 Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex wird mit allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden besprochen und unterzeichnet. Er wird – bei Bedarf – angepasst und regelmäßig auf seine Aktualität überprüft.
Der Verhaltenskodex bedeutet für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen konkret:

3.2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

In unserer Arbeit geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen.

Das bedeutet konkret:

- Die persönlichen Grenzen anderer werden wahrgenommen und eigene Grenzen gleichermaßen achtsam behandelt und respektiert.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

3.2.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Nähe und Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht grundsätzlich auszuschließen, da sie in bestimmten Situationen zur pädagogischen Begegnung dazugehören.
Sie haben dem jeweiligen Kontext entsprechend angemessen zu sein und setzen die freie Zustimmung voraus, die – soweit möglich - vorab eingeholt wird.
Ablehnung muss in jedem Fall respektiert werden, denn: Nein heißt Nein!

Das bedeutet konkret:

- Wir pflegen einen vorsichtigen und umsichtigen Umgang mit Körperkontakt (z.B. bei Begrüßungen).
- Wir sind sensibel in der Wahrnehmung und akzeptieren, wenn Jugendliche – z.B. bei Übungen mit Körperkontakt – nicht mitmachen möchten.
- Wir beachten bei der Wahl von Methoden und Arbeitsweisen, dass Teilnehmende sich angstfrei auf uns und aufeinander einlassen können und geben die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, was für sie passt und was nicht.
- Wir sind in Notfällen, in denen Körperkontakt unerlässlich ist, achtsam und respektvoll – z.B. bei der Behandlung von Verletzungen o.ä.

3.2.4 Sprache, Wortwahl und optisches Erscheinungsbild

Wortwahl und Sprache können Menschen verletzen, irritieren oder demütigen, deshalb sollten die verbalen und nonverbalen Interaktionen jederzeit der Rolle und dem Auftrag des/der Agierenden angepasst und angemessen sein. Auch nonverbale Kommunikation kann verletzen und deshalb ist auch dort Achtsamkeit angebracht. Durch allzu freizügige Bekleidung können Irritationen und persönliche Grenzverletzungen auftreten – insbesondere bei kulturellen Unterschieden unter den Teilnehmenden.

Das bedeutet konkret:

- Sprache - sowohl verbal als auch non-verbal – und Wortwahl sind von Wertschätzung, Respekt und Wohlwollen geprägt.
- Diskriminierungen z.B. in Bezug auf sexuelle Orientierung, Religionszugehörigkeit, Aussehen usw. und verbale Beleidigungen – auch verdeckte - sind zu unterbinden bzw. in der Gruppe anzusprechen oder aufzudecken.
- Sexualisierte Sprache, abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet und das wird deutlich gemacht, indem mit Teilnehmenden gesprochen wird, wenn sie sexualisierte Sprache benutzen. Bei Unwissenheit über Begrifflichkeiten wird über deren Bedeutung aufgeklärt.
- Auf angemessene Kleidung, die der jeweiligen Situation entspricht, wird geachtet.
- Wir stehen für Vielfalt, Toleranz und gesellschaftliche Offenheit ein. Das bedeutet auch, dass wir gegenüber diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten in jeglicher Form Stellung beziehen.
- Bei uns verwendete Sprache soll sowohl der jeweiligen Rolle und dem Auftrag als auch der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen.

3.2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Medien bestimmen zunehmend den Alltag aller Menschen und lassen sich aus dem Leben nicht mehr wegdenken. Daher ist ein professioneller Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken - unter Beachtung der Datenschutzregelungen - unerlässlich und die Förderung der Medienkompetenz notwendig.

Das bedeutet konkret:

- Medien, Fotos, Spiele und andere digitale Materialien werden im Sinne des Jugendschutzgesetzes sorgsam und der Altersgruppe entsprechend ausgewählt.
- Eine Foto-/Videoerlaubnis der Teilnehmenden bzw. der Personensorgeberechtigten (bei Minderjährigen) wird vorab eingeholt und es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert/gefilmt werden möchte.
- Über die Verarbeitung und die Möglichkeit der Löschung von persönlichen Daten wird informiert.
- In Online-Veranstaltungen wird das Einschalten der Videokamera aus pädagogischen und gruppendynamischen Gründen befürwortet und gewünscht. Dabei müssen die Sicherheit und der Schutz der Teilnehmenden vor Cyber-Mobbing oder Cybergrooming unbedingt und mit allen Möglichkeiten der digitalen Technik und der nicht-digitalen Absicherung gewährleistet sein. (Zum Beispiel durch Deaktivieren der Privatchatfunktion, kontrollierten Zugang zum Meeting über die Warteraumfreigabe, Verbot der Aufzeichnung/des Mitschnitts des Meetings usw.)
- Exzessive Nutzung von mobilen Geräten sollte in Gruppensituationen, in denen es um soziales Lernen und Gemeinschaftserlebnis geht, unterbunden bzw. auf ein Minimum – möglichst in den Pausen - reduziert werden.
- Persönlicher Kontakt sollte Vorrang vor digitalem Kontakt haben, um eine Kultur der face-to-face-Kommunikation zu schaffen und zu unterstützen. Damit sollen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene zum direkten Ausdrücken von Wünschen, Bedürfnissen, Gefühlen, Gedanken und Ideen befähigt werden.

3.2.6 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Das bezieht sich ebenfalls auf persönliche Themen, die möglicherweise während einer Veranstaltung geäußert werden.

Das bedeutet konkret:

- Es wird auf die Vertraulichkeit von persönlichen Äußerungen in der Gruppensituation hingewiesen und auf den achtsamen Umgang mit dem, was berichtet wurde. Ein Austausch darüber - ohne Zustimmung der erzählenden Person – ist außerhalb der Gruppe nicht erlaubt.
- Persönliche Grenzen sind - auch hier - zu beachten und nicht zu überschreiten.
- Für Veranstaltungen mit Übernachtung gelten besondere Regeln zum Schutz der Intimsphäre, die im Folgenden benannt werden.

3.2.7 **Veranstaltungen mit Übernachtung**

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen ist vorab – bei minderjährigen Jugendlichen - das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen und auf die besonderen Regeln, die Übernachtungen mit sich bringen, hinzuweisen.

Das bedeutet konkret:

- Es wird darauf geachtet, dass nach Geschlechtern getrennt übernachtet wird.
- Ebenfalls werden - nach Möglichkeit - gemischtgeschlechtliche Teams zur Betreuung der Teilnehmenden mitgenommen, die in eigenen Räumen übernachten – von den Teilnehmenden getrennt.
- Die Intimsphäre in den Zimmern wird dadurch beachtet, dass diese nie, ohne vorher anzuklopfen, betreten werden.
- Die Wasch-/Duschgelegenheiten oder Bäder sollten möglichst an den Zimmern direkt angeschlossen sein, damit lange Wege – spärlich bekleidet – nicht notwendig sind.
- Die Wasch-/Duschgelegenheiten oder Bäder müssen geschlechtergetrennt genutzt werden. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen durch Teilnehmende und Betreuende findet nicht statt.
- Für „diverse" Teilnehmende wird – in gemeinsamer Absprache – eine ihnen angemessene Übernachtungslösung gefunden, ohne sie zu diskriminieren oder bloß zu stellen.

3.2.8 **Geschenke und Vergünstigungen**

Vergünstigungen und Bevorzugungen sowie Geschenke an Teilnehmende haben grundsätzlich zu unterbleiben, weil sie emotionale Abhängigkeit fördern können. Dies gilt auch für Mitarbeitende.
Ausgenommen sind Präsente, die als Anerkennung zu bestimmten Anlässen an haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende verteilt werden.

Das bedeutet konkret:

- Alle Teilnehmenden werden gleich behandelt und es gibt keine Bevorzugung einzelner in der Gruppe.
- Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen/emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.

3.2.9 **Disziplinierungsmaßnahmen**

In Gruppensituationen ist es notwendig, Regeln für das gemeinsame Miteinander zu erstellen bzw. die „normalen" Gruppenregeln deutlich zu besprechen und auf den Verhaltenskodex hinzuweisen.
Dazu gehört auch der Umgang mit Regelverstößen.

Das bedeutet konkret:

- Wir achten bei der Erarbeitung von Regeln darauf, dass die Teilnehmenden aktiv bei deren Gestaltung mitwirken können und dass sie dem Verhaltenskodex entsprechen und der Gruppensituation ebenfalls.
- Wir überlegen mit den Gruppenteilnehmenden gemeinsam, welche Folgen ein Regelverstoß hat.
- Einschüchterung, Willkür, unter Druck setzen oder Drohungen sowie jede Form der Nötigung, Gewalt oder Freiheitsentzug sind als Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

3.2.10 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodexes

Es ist für uns von großer Bedeutung eine offene Umgangs- und Kommunikationskultur untereinander zu pflegen und die Beachtung des Verhaltenskodexes ist uns dabei ein besonderes Anliegen. Er sorgt für einen geschützten Rahmen und eine vertrauensvolle Atmosphäre, die für gelingende Beziehungen der uns aufsuchenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen untereinander und zu den Betreuenden essentiell sind.

Dennoch können Fehler oder Regelübertretungen passieren.

Das bedeutet konkret:

- Jedes Verhalten oder jede Übertretung des Kodexes von Mitarbeitenden gegenüber Schutzbefohlenen, sollte mit dem/der Betroffenen offen und zeitnah angesprochen werden, um ggf. eine Verhaltensänderung zu ermöglichen.
- Bei wiederholter Nicht-Beachtung oder Überschreitung des Verhaltenskodexes durch hauptamtliche Mitarbeitende kommt es zu arbeits- oder dienstrechtlichen Schritten gemäß des Interventionsplans des Bistums Regensburg.
- Ehrenamtliche können in solchen Fällen von der weiteren Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft ausgeschlossen werden.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende müssen diesem Verhaltenskodex bei Tätigkeitsbeginn zustimmen, diesen unterschreiben und danach handeln. Jeder Unterzeichnende bekommt ein Exemplar des Verhaltenskodexes ausgehändigt.
- Weiterhin wird der Verhaltenskodex für Interessierte auf der Homepage veröffentlicht.

3.3 Verhaltenskodex

Der nachfolgend beschriebene „Verhaltenskodex" soll Grundlage unserer Arbeit in der Pfarreiengemeinschaft St. Paul/St. Josef sein. Er ist für alle Mitarbeitenden der Pfarreiengemeinschaft und für alle Pfarrangehörigen verbindlich.
Damit wollen wir insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch für betroffene Erwachsene in unserer Pfarreiengemeinschaft sichere Orte schaffen.
Für uns sind diese Orte, in denen sie sich wohl und sicher fühlen und sich in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung bewegen können.

Grundregeln

1: Stopp-Regel

Wenn jemand mit Worten oder auch nur mit Zeichen zeigt, dass ihm die Aktivität eines Anderen zu weit geht, dann ist diese sofort einzustellen.
Insbesondere gilt: „Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren."

2. Respekt-Regel

Wie begegnen uns gegenseitig mit Respekt – auch im Konfliktfall.
Dazu gehört auch die pflegliche Behandlung von Räumen, Einrichtungen und Materialien.

3. Gesprächs-Regel

Wir lassen uns gegenseitig ausreden und hören einander zu. Wir sprechen respektvoll miteinander und stellen niemanden bloß.

4. Hilfe holen ist kein Petzen!

Es ist uns wichtig, Kindern diesen Satz zu vermitteln, da es fatale Folgen haben kann, wenn Kinder davor zurückschrecken, Hilfe zu holen.

Weitere Vereinbarungen

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendliche (z. B. in Gruppenstunden, bei Kommunion- und Firmgruppen, beim Basteln, bei Eventvorbereitungen oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch angepasste Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischem Inhalt sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Übernachtung von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet; ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
- Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist immer zu beachten.
- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z. B. Wettbüros, Glückspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z. B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle oder Bahnhof.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei der Veröffentlichung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

Transparenz der Regelungen

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer/einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung und wenn nötig auch schriftlich niederzulegen!

3.4 Formular „Verpflichtung auf den Verhaltenskodex für Mitarbeitende"

Das folgende Formular ist von allen Vorsitzenden der Verbände und allen Leitern von Gruppierungen innerhalb der Pfarreiengemeinschaft zu unterschreiben. Die genannten Personen tragen in geeigneter Weise dafür Sorge, dass der Verhaltenskodex in ihren Veranstaltungen eingehalten wird.

Verpflichtung auf den Verhaltenskodex für Mitarbeitende
In der Pfarreiengemeinschaft St. Paul/St. Josef Regensburg

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können.

Deshalb verpflichte ich mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut:[13]

Ich habe den Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft St. Paul-St. Josef erhalten und erkenne die darin enthaltenen Aussagen sowie die Konkretisierungen im iSK (Kapitel 3.2) der Pfarreiengemeinschaft ausdrücklich an.

Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.

Ich ziehe im „Konfliktfall" professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Vereins- und Verbandsleitungs-ebene, ggfls. die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Ich wurde in Fragen des Kindes- und Jugendschutzes zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert. Ich habe das institutionelle Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft St. Paul-St. Josef gelesen und habe es verstanden.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Arbeitgeber, bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

_____ _____

Ort, Datum Name und Vorname in Klarschrift /Unterschrift

3.5 Erweitertes Führungszeugnis

Verfahren und Empfehlungen

Zur Überprüfung der Eignung von Personen in der Kinder- und Jugendarbeit, Betreuer/innen und Bewerber/innen schreibt der Gesetzgeber die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor.

3.5.1 Bundeskinderschutzgesetz

Rechtliche Grundlage dieses Themas ist das Bundeskinderschutzgesetz, das seit 01.01.2012 in Kraft ist. Es regelt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

3.5.2 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Das erweitere Führungszeugnis beantragt jeder betroffene Mitarbeiter beim Einwohnermeldeamt persönlich. Es wird an seine Privatadresse versandt.
Das Zeugnis muss entweder der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz im Bistum Regensburg oder dem Bischöflichen Jugendamt Regensburg zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Danach muss das Zeugnis zurückgegeben werden. (Adressen: siehe Aufforderungsschreiben!)
In keinem Fall darf das Führungszeugnis archiviert oder dokumentiert werden.

3.5.3 Einstellung von haupt- und ehrenamtlichem Personal

Bei der Bewerberauswahl und im Einstellungsverfahren für künftig Mitarbeitende gelten selbstverständlich die gleichen strengen Kriterien wie für das bestehende Personal:

- Unterzeichnung der Verpflichtung auf den Verhaltenskodex
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Bereitschaft, an entsprechenden Schulungsmaßnahmen teilzunehmen und ggf. auch selbst durchzuführen.

Die unter 3.5.3 genannten Punkte sind Teil des Arbeitsvertrags und müssen dort in geeigneter Form festgehalten sein.

3.6 Informationsschreiben zur Einbindung der Eltern in die Prävention[14]

Wir sagen NEIN zu jeglicher Art von Gewalt!

Liebe Eltern,

die Prävention sexualisierter Gewalt ist uns ein sehr wichtiges Anliegen. Diese setzt zuerst bei den Erwachsenen an, in deren Verantwortung es liegt, Kinder und Jugendliche zu schützen. Daher achten wir auf die Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen gegen Gewalt.
Unsere Ziele sind eine größtmögliche Sicherheit für Mädchen und Jungen zum Schutz vor Übergriffen. Mögliche Täter/innen sollen von unserem Gruppen ferngehalten werden!
Im Folgenden stellen wir die **Präventionsmaßnahmen/Schutzkonzept** unserer Pfarreiengemeinschaft vor.

Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter/innen
Alle Mitarbeiter/innen in unserer Pfarrreingemeinschaft, wie Seelsorgeteam, Betreuer/innen, Gruppenleiter/innen etc. unterschreiben eine Selbstverpflichtung. Darin enthalten sind Leitprinzipien für ihr haupt-/nebenamtliches und/oder ehrenamtliches Engagement. Diese umfassen verschiedene Kriterien zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlichen und seelischen Gefahren und Gewalt.

Klare Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen (siehe Seite 13ff dieses Schutzkonzepts)
Durch verschiedene Schutzmaßnahmen soll sexualisierte Gewalt verhindert werden.
Es handelt sich um umfassende Regelungen. Wir bitten Sie auch selbst aufmerksam zu sein.
Wenn irgendein/e Verantwortliche/r von den Schutzvereinbarungen (Kap. 3.2/3.3 dieses Schutzkonzepts) abweicht, wünschen wir uns, dass Sie uns informieren.

Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall
Unsere Mitarbeiter/innen haben konkrete Handlungsempfehlungen, wenn Sie von einem Fall von sexualisierter Gewalt erfahren. Falls Sie von einem Fall sexualisierter Gewalt erfahren, bewahren Sie zunächst Ruhe, da überstürztes Handeln dem Kind/ Jugendlichen schadet. Schenken Sie dem Kind oder Jugendlichen Glauben. Nehmen Sie Kontakt mit einer erfahrenen Person und dem Pfarrer auf.

Schulung und Fortbildung für die Mitarbeiter/innen
Falls unsere Pfarreiengemeinschaft keine eigenen Schulungen durchführt, empfehlen wir unseren Mitarbeiter/innen entsprechende Seminare der Verbände z.B. BJR zu besuchen.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
In unserer Pfarreiengemeinschaft sind alle, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Ansprechstellen:

- Arbeitsgruppe „Prävention" vertreten durch Gabi Nafz (Tel. 0179-6215886), Franz Dietl (Tel. 0941/7060029) und Stefanie Evers (Tel. 0176-37625112)
- Kummerkasten/digitaler Kummerkasten: kummerkasten@st-paul-josef-regensburg.de
- Pfarrbüro St. Paul (Tel.0941/90145)
- Nummer gegen Kummer (0800 1110333)

3.7 Informationsschreiben für Kinder und Jugendliche[15]

Wir sagen NEIN zu jeglicher Art von Gewalt!

Wir achten auf unsere Angebote für Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass ihr bei uns sicher seid. Der Schutz von Mädchen, Jungen und Jugendlichen ist uns wichtig!
Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit Kindern und Jugendlichen umgehen. Menschen, die sich nicht für euren Schutz einsetzen, sollen von unserer Pfarreiengemeinschaft, dem Verband oder der Gruppe ferngehalten werden!

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese müssen von allen respektiert werden.

- **Mein Körper gehört mir.** Ich setze die Grenzen für Berührungen.
- **Mein Gefühl ist richtig.** Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss von allen respektiert werden.
- **Ich darf NEIN sagen**. Wenn jemand Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person deutlich älter oder erwachsen ist und ich diese Person eigentlich sehr gerne mag.
- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.** Schlechte Geheinisse fühlen sich blöd an. Nicht alles muss ich geheim halten, bei „schlechten" Geheimnissen ist es völlig in Ordnung sie jemanden anzuvertrauen.
- **Ich darf mir Hilfe holen**. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen. Hilfsangebote sind immer kostenlos. Falls du oder deine Freunde/innen Probleme haben, kannst du dich an unten aufgeführte Ansprechstellen wenden.
- **Ich habe keine Schuld.** Täter/innen versuchen das Gefühl zu vermitteln, dass du selbst eine Mitschuld hast. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazugehört, haben immer diejenigen, die etwas mit dir machen, was du nicht willst.

Durch verschiedene **Schutzvereinbarungen** wollen wir dich vor Gewalt in unserer Pfarreiengemeinschaft schützen; darin sind folgende Bereiche geregelt:

- Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt
- Interaktion, Kommunikation, kindgerechte Ausdrucksweise
- Veranstaltungen und Reisen
- Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen
- Wahrung der Intimsphäre
- Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen
- Pädagogisches Arbeitsmaterial
- Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten
- Transparenz der Regelungen

Wenn ein/e Verantwortliche/r von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass du mit der Arbeitsgruppe „Prävention" unserer Pfarrei sprichst.

Solltest du Hilfe benötigen oder Fragen haben, kannst du dich an eine der folgenden Personen wenden:

Ansprechstellen:

- Arbeitsgruppe „Prävention" vertreten durch Gabi Nafz (Tel. 0179-6215886), Franz Dietl (Tel. 0941/7060029) und Stefanie Evers (Tel. 0176-37625112)
- Kummerkasten/digitaler Kummerkasten: kummerkasten@st-paul-josef-regensburg.de
- Pfarrbüro St. Paul (Tel.0941/90145)
- Nummer gegen Kummer (0800 1110333)

3.8 Informations- und Schulungsmaßnahmen

Grundsätzlich ist es geboten, **alle Pfarreimitglieder und auch das gesamte Umfeld** mit entsprechenden Informationen zu bedienen, damit deutlich wird:

- die Pfarreiengemeinschaft ist bei dem Thema Gewaltprävention sensibel und tätig,
- alle Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sind sensibilisiert und geschult,
- die Pfarreiengemeinschaft hat ein Verfahren, wie mit etwaigen Verdachtsfällen umzugehen ist.
- Kinder und Jugendliche sind in der Pfarreiengemeinschaft gut aufgehoben und können sich dort wohl fühlen.

Für die **Kinder und Eltern** sind mögliche Maßnahmen schon beschrieben in den vorangehenden Abschnitten. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist auf eine **altersgerechte Vermittlung** zu achten.

Für die **Seelsorger/innen, Betreuer/innen und Gruppenleiter/innen** gibt es relevanten Schulungen.

Für alle Zielgruppen bieten die Fachstellen und auch die entsprechenden Einrichtungen in den Bistümern geeignete Informationen und Schulungen an.

4 Intervention[16]

Eine Kultur der Achtsamkeit zu leben und einen guten Umgang miteinander zu wahren, ist unserer Pfarreiengemeinschaft besonders wichtig. In einem solchen Miteinander werden die Rechte von Schutzbefohlenen geachtet und gefördert, Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet. Dazu gehört, dass wir prinzipiell immer eine „zuhörende" Haltung einnehmen und die Schutzbefohlenen mit ihren Anliegen ernstnehmen.

Im folgenden Abschnitt werden Melde- und Verfahrenswege für Schutzbefohlene beschrieben. Unser Beschwerdemanagement hat dabei vor allem das Ziel, Kinder und Jugendliche vor unangemessenem Handeln zu schützen und die Qualität des (pädagogischen, pastoralen) Handelns zu verbessern. Wir sehen in diesem Beschwerdeverfahren die Chance, auf Fehler, die institutionell oder personell bedingt sind, aufmerksam zu werden und diese verändern zu können.

Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern - bis hin zu einer offiziellen Beschwerde. Eine Beschwerde liegt z.B. dann vor, wenn es um das Verhalten von Personen oder Verdachtsfälle von Grenzverletzungen (vgl. Definitionen in Kap. 1.7) geht.

Bei Sorgen, Konflikten und Grenzüberschreitungen verstehen sich die vom Pfarrgemeinderat und der Kirchenverwaltung eingesetzten Mitglieder der Arbeitsgruppe „Prävention" als vertrauliche Ansprechpersonen insbesondere in Bezug auf Schutzbefohlene. Sie können sich über alles beschweren, was sie im Zusammenhang mit dem Miteinander verletzt, verärgert oder belastet oder was sie als „übergriffig" empfinden.

Dazu müssen die Schutzbefohlenen wissen:

- Bei wem kann ich mich beschweren?
- Wie geht der Beschwerdeweg?
- Wie wird mit Beschwerden umgegangen?

Je nach Situation stehen verschiedene Beschwerdewege zur Verfügung: Für Beschwerden, die nicht ihn selbst betreffen, steht natürlich der Pfarrer als Ansprechpartner und Vertrauensperson zur Verfügung. Da viele jedoch vielleicht eine neutrale Person und Anlaufstelle für eine Beschwerde bevorzugen, hat sich der Arbeitskreis Prävention folgende Beschwerdemöglichkeiten überlegt:

1. Gespräch mit den Verantwortlichen des Angebotes / der Gruppe
2. Kontakt mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Prävention" per Email oder Telefon. Bei Anrufen soll immer erwähnt werden, dass es um die Pfarreiengemeinschaft St. Paul- St. Josef geht. Außerdem Name und Kontaktmöglichkeit hinterlassen. Das gilt auch für Nachrichten auf dem Anrufbeantworter.
3. Kummerkasten: An oder in den Kirchen der Pfarreiengemeinschaft werden Kummerkästen angebracht, in denen die Beschwerden gesammelt werden können. An den Kummerkästen wird vermerkt, wer in welchen Zeiten für das Öffnen der Kästen zuständig ist. Dort können Beschwerden vertraulich in Schriftform formlos oder mit Hilfe des auf der Homepage hinterlegten Formulars (siehe 4.9) eingeworfen werden. Außerdem wird eine eigene Mailadresse eingerichtet: kummerkasten@st-paul-josef-regensburg.de
4. Jede Beschwerde wird bearbeitet und beantwortet.
5. Missbrauchsbeauftragte des Bistums/Präventionsbeauftragte des Bistums (siehe unter 4.6/4.7)
6. Weitere Anlauf- und Beratungsstellen (siehe unter 4.8)

4.1 Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung

4.1.1 Grundsätzliches

Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden.
Wenn sich ein Kind oder ein/-e Jugendliche/-r einer Bezugsperson wegen eines aktuellen Vorfalls anvertraut, bitte folgendes beachten:
Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!

Gruppenleiter/innen, Betreuer/innen, oder andere Bezugspersonen haben hier keinen psychologischen Beratungsauftrag – Das ist Aufgabe von Fachstellen!

Aufgrund der Vielzahl von verschiedenen Handlungsempfehlungen möchten wir an dieser Stelle ein konkretes Handlungsmuster[17] vorstellen, das zum Einsatz kommen soll, wenn ein Kind/Jugendlicher einer Bezugsperson anvertraut, Opfer geworden zu sein.

1. Bewahre Ruhe. Überstürztes Handeln schadet dem Kind/ dem Jugendlichen.
2. Nimm das Kind oder den Jugendlichen ernst, schenke ihm/ihr Glauben und spiel nichts herunter. Versichere dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehenen hat.
3. Sprich den Täter auf keinen Fall auf den Verdacht hin an!
4. Handle nicht eigenständig ohne Abstimmung mit den erfahrenen Fachkräften der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe des Bistums Regensburg.
5. Erster Ansprechpartner in der Pfarreiengemeinschaft ist Pfarrer Wagner oder die Arbeitsgruppe „Prävention".
Bedenke beim Verdachtsfall zum Schutz des Opfers immer: so viele Menschen wie nötig und so wenig Menschen wie möglich informieren.
6. Alle weiteren Schritte werden dann mit der Arbeitsgruppe „Prävention" der Pfarreiengemeinschaft abgesprochen und getätigt.

4.1.2 Vorgehensweise

- **Beschwerdeannahme**
  Geht eine Beschwerde entweder im Pfarrbüro, über den Kummerkasten oder per Email ein, oder wendet sich jemand direkt an die Arbeitsgruppe „Prävention", tritt das Beschwerdemanagement der Pfarreiengemeinschaft in Kraft.
- **Beschwerdebearbeitung**
- Für die Pfarreiengemeinschaft St. Paul – St. Josef kümmert sich die Arbeitsgruppe „Prävention" um eingehende Beschwerden. Es gilt dabei das 4-Augen-Prinzip. Wird der Pfarrer oder ein haupt-/nebenamtliches Mitglied der Arbeitsgruppe als Beschuldigter genannt, ist diese Person selbstverständlich nicht Teil des Beschwerdeteams. Das Beschwerdeteam kann sich in jedem Fall überlegen, ob es zu zweit die Beschwerde bearbeiten will oder noch eine dritte Person/externe Fachkraft hinzuziehen möchte.
- **Beschwerdereaktion**
  Handelt es sich um eine Grenzverletzung, einen sonstigen (sexuellen) Übergriff, oder um Gewalt im Sinne einer strafbaren Handlung (siehe Kap. 1.7), erfolgt die Behandlung nach dem entsprechenden Handlungsleitfaden des Bistum Regensburg (siehe 4.3; 4.4; 4.5)
- **Rückmeldung**
  Das Ergebnis des Beschwerdemanagements muss an den Beschwerdeführer und den Beschuldigten weitergegeben werden.

4.2 Protokollierung[18]

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter/in über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. In diesem Fall empfiehlt sich, die Arbeitsgruppe „Prävention" von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehen zu betrauen und die Beobachtungen und Gespräche zu protokollieren.
Möglichst früh sollten eigene und/oder von Dritten geschilderte Beobachtungen, bzw. Gehörtes genau und möglichst wortgetreu protokolliert werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können.
Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate, bzw. Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

4.2.1 Inhalte eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls

- Das Protokoll soll ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollen als solche gekennzeichnet werden.

4.2.2 Ein Beispiel für ein Protokoll[19]

Zeitpunkt des Gespräches	
Beteiligte Personen	
Inhaltliche Wiedergabe des Gespräches: (nur Fakten, keine Vermutungen!)	
Festgelegtes weiteres Vorgehen	
Sonstige Absprachen	

4.3 Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen[20]

Ruhe bewahren

↓

Situation beenden und klären

↓

Grenzverletzendes Verhalten genau benennen

↓

Entschuldigung anregen oder aussprechen

↓

Verhaltensänderung anregen oder zusagen

4.4 Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen

Ruhe bewahren

↓

Situation beenden und klären

↓

Übergriffiges Verhalten genau benennen

↓

Vorfall melden/in der Arbeitsgruppe besprechen

↓

Konsequenzen ziehen

↓

Verhaltenskodex überprüfen, Prävention verstärken

4.5 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Bei diesem sensiblen Thema ist es zwingend notwendig, dass im Falle eines Verdachts oder eines tatsächlich erwiesenen Vorfalls die notwendigen Schritte schon im Vorfeld durchdacht und festgelegt sind, vergleichbar mit einem Brandschutzkonzept, bei dem auch nicht erst überlegt wird, was man denn jetzt tun könnte, wenn es schon lichterloh brennt.

Sie haben eine Vermutung / Jemand teilt eine Vermutung mit	Ein Kind/Jugendliche/r berichtet

↓ ↓

Ruhe bewahren

↓ ↓

Wahrnehmen	**Zuhören**
• Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen • Verhalten des potentiell Betroffenen beobachten • Keine Befragung des Kindes/Jugendlichen • Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen machen	• Zuhören und Glauben schenken • Zweifelsfrei Partei für die/den Betroffene/n ergreifen • Klarstellen, dass die/der Betroffene keine Schuld hat • Keine bohrenden Nachfragen • Weitere Schritte in Absprache/mit Information der/des Betroffenen

↓ ↓

Keine Konfrontation der/des Beschuldigten

↓ ↓

Keine eigenen Ermittlungen anstellen

↓ ↓

Dokumentieren

- Zeitnah / genau: mit Datum und Uhrzeit
- Gespräche möglichst im Wortlaut
- Alle Handlungsschritte nachvollziehbar festhalten
-

↓ ↓

Hilfe holen

- Sich mit eigener Person des Vertrauens besprechen, ob Wahrnehmungen geteilt werden
- Sich selber Hilfe holen
- Evtl. Fachberatungsstelle aufsuchen

↓ ↓

Weiterleiten

- Bei akuter Gefahr: Polizei einschalten
- Bei begründetem Verdacht gegen eine/n kirchlichen Mitarbeiter/in: Missbrauchsbeauftragte/n informieren
- Bei begründetem Verdacht außerhalb kirchlicher Zusammenhänge: örtliches Jugendamt einschalten (Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII)

4.6 Missbrauchsbeauftragte des Bistum Regensburg (Stand:7.1.2022)

Wolfgang Sill (Tel. 09633/9180759 – E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de)

Frau Engl-Adacker (Tel. 0176/97928634, E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/sexueller-missbrauch

4.7 Präventionsbeauftragte des Bistum Regensburg

Dr. Judith Helmig (Tel. 0941/5971680 – E-Mail: KiJuSchu@bistum-regensburg.de)

4.8 Weitere Anlauf- und Beratungsstellen

- Weißer Ring e.V. www.weisser-ring.de
- Kinderschutzbund e.V. www.dksb.de Tel.. 0941 5999966
- Notruf für vergewaltigte Mädchen und Frauen, Regensburg Tel. 0941 24171
- Wildwasser Nürnberg e.V. Tel. 0911/331330 – www.wildwasser-nuernberg.de
- Zartbitter e.V. www.zartbitter.de
- Nummer gegen Kummer Tel. 0800 1110333 – www.nummergegenkummer.de
- https://hoffnungsfunken.kinderschutzbund-regensburg.de – Tel.: 116 111

4.9 Beschwerdeformular[21]

Hier kannst du/können Sie deine/Ihre Beschwerde loswerden:

Du/Sie hast/haben das Recht, dich/sich über alles, was dich/Sie im Zusammenhang mit dem Miteinander im Leben unserer Pfarreiengemeinschaft verletzt, verärgert oder belastet oder was du/Sie als „übergriffig“ empfindest/empfinden, zu beschweren. Wir nehmen das ernst und hören dir/Ihnen zu. Damit wir deine/Ihre Beschwerde bearbeiten können, brauchen wir einige Infos von dir/Ihnen:

Wie heißt du/heißen Sie mit Vor- und Nachnamen?	
Worüber möchtest du dich/möchten Sie sich beschweren?	
Was wünschst du dir/wünschen Sie sich, was wir tun sollen?	☐ Ich möchte angerufen werden ☐ Ich möchte ein persönliches Gespräch
Wie können wir dich/Sie am besten erreichen? (z.B. Telefon oder E-Mail-Adresse oder Postadresse)	
Falls wir dich/Sie anrufen sollen, wann können wir dich/Sie am besten erreichen?	
Möchtest du/möchten Sie lieber mit einer Frau oder einem Mann sprechen?	☐ Mit einer Frau ☐ Mit einem Mann ☐ Ist mir egal

5 Qualitätsmanagement[22]

Das Leben ändert sich. Neue Dinge, Aktionen, Anforderungen, Ideen und Menschen kommen hinzu, andere fallen weg. Damit das Schutzkonzept zur Pfarrei passt, muss es regelmäßig überprüft und gegebenenfalls verändert werden. Insofern ist das Qualitätsmanagement fester Bestandteil des Schutzkonzepts und stellt sicher, dass

- das Thema „Prävention" in der Pfarrei wachgehalten wird
- Gültigkeitsdauern bzgl. EFz, Schulungen, Selbstverpflichtung etc. im Blick bleiben
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und
- die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden,
- einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden.

Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsgruppe „Prävention" eingerichtet, die aus Mitgliedern der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Pfarreiengemeinschaft besteht. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- Die Überprüfung und Überarbeitung der Risikoanalyse im Abstand von 2 Jahren
- Die Durchsicht und ggf. Überarbeitung/Ergänzung der Veröffentlichungen zum Thema (z.B. Homepage, Flyer) im Abstand von 2 Jahren
- Die Ergänzung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes, ebenfalls nach 2 Jahren. Hierbei soll auch geprüft werden, ob neue Partner in der Pfarrei hinzugekommen sind und über das Schutzkonzept informiert werden müssen.
- Einladung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsangeboten der Diözese zum Thema „Prävention"
- Fortbildungsangebote für Kinder- und Jugendliche (z.B. Selbstverteidigung, Kinderrechte).

Das vorliegende Schutzkonzept erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, aber es ist uns ein großes Anliegen, dass die Kinder, Jugendlichen und alle sonstigen Schutzbefohlenen der Pfarreiengemeinschaft wissen, wie wichtig uns ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen ist, und dass unser Auftrag zur Prävention von Gewalt und Missbrauch keine leere Worthülse ist, sondern ernst genommen wird.

Schlusswort[23]

Mit diesem Institutionellen Schutzkonzept möchten wir allen Haupt- und Ehrenamtlichen, allen Erziehungsberechtigten und allen Interessierten in unseren Gemeinden St. Paul und St. Josef vorstellen, was wir unternehmen, damit auch in Zukunft kein Kind und kein Jugendlicher in unserer Pfarreiengemeinschaft Gewalt erfahren muss.

Wir wollen, dass Eltern unseren Haupt- und Ehrenamtlichen guten Gewissens das Kostbarste anvertrauen können, das ihnen gegeben ist: Ihre Kinder und Jugendlichen. Wir wollen, dass auch unsere Haupt- und Ehrenamtlichen sicher im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sind und in jeder Situation wissen können, wie sie sich adäquat verhalten sollen.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass wir unseren ehrenamtlich Engagierten, unseren Mitarbeiter(inne)n vertrauen. Wir wissen, dass sie sich oft unter widrigen Bedingungen mit ganzer Hingabe, mit ganz viel Elan, großem Einfallsreichtum und Liebe für unsere Kinder und Jugendlichen aufopfern. Wir danken ihnen für ihren Dienst, der durch die bekannt gewordenen Missbrauchsfälle in der Kirche schwerer geworden ist. Wir leiden mit ihnen, wenn sie Anfeindungen ausgesetzt sind oder einem Misstrauen begegnen, das nicht ihnen persönlich gilt, sie aber doch persönlich betrifft. Wir verstehen sie, wenn sie verunsichert sind und sich fragen, wie man unter diesen Bedingungen sicher mit Kindern und Jugendlichen arbeiten kann.
Dieses Institutionelle Schutzkonzept soll ihnen bei ihrer Aufgabe helfen.

Abschließend danken wir allen, die bereit sind, sich für Kinder und Jugendliche zu engagieren. Unser wichtigster Dank gilt aber den Eltern, die bereit sind, uns zu vertrauen und uns ihre Kinder anzuvertrauen. Ohne ihr Vertrauen könnte die Kirche nicht bestehen. Es gäbe keine Ministrantinnen und Ministranten, keine Erstkommunion- und Firmvorbereitung, keine Chöre. Uns fehlte die Freude, die Kinder bringen und die Visionen, mit denen Jugendliche unsere Kirche bereichern.
Sie sind *„eine Gabe des Herrn."* (Ps 127,3)

Anhang 1 - Materialien

Hier finden Sie Materialien und weitere Orientierungshilfen zu den vorstehenden Abschnitten.

1. Zur Risikoanalyse

Nachfolgend Überlegungen in Anlehnung an die Handreichungen zur Gefährdungsanalyse der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.

Folgende Analyse ist regelmäßig durchzuführen, verantwortlich dafür ist die Arbeitsgruppe „Prävention".

Reflexionsfragen zur Struktur in der Pfarreiengemeinschaft
Dies umfasst alle strukturellen Bedingungen, die sich in Organigrammen widerspiegeln und sich durch Dienstanweisungen oder Beschlüsse bestimmen lassen.

- Sind die Leitungs- und Teamstrukturen der Organisation klar und transparent im Gegensatz zu diffus und autoritär?
- Ist der Kinderschutz Thema beim Personalmanagement? Sowohl beim Hauptamt als auch beim Ehrenamt
  - Verträge
  - Eignungsbeurteilungsverfahren
  - Einarbeitungsphase
  - Mentoring
  - Dienstanweisungen
  - Weiterbildung (zur fachlichen und emotionalen Auseinandersetzung mit dem Thema)
  - Vereinbarungen zu Führungszeugnissen
  - Sonstiges
- Sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche strukturell und konzeptionell verankert und werden sie auch gelebt?
- Erfolgt eine Auseinandersetzung über die Rechte von Kindern und Jugendlichen?
- Gibt es eindeutige Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen und sind diese allen Beteiligten bekannt?
- Sind Ressourcen vorhanden bzw. werden diese bereitgestellt zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes?
- Sind die Gegebenheiten vor Ort so eingerichtet, dass sich Kinder und Jugendliche sicher in den Räumen aufhalten können?
  - Sind die Räume in Bezug auf Raumgestaltung, Raumanordnung und Zugänglichkeit sicher? (z. B. sind die Räume von außen einsehbar, wie ist der Weg zur Mädchentoilette?)
  - Gibt es Kenntnisse über die Zielgruppe in Bezug auf Alter, Geschlechterzugehörigkeit, Bildungsherkunft, Cliquen- bzw. Jugendgruppenzugehörigkeit, Interessen, etc., die Annahmen zum Gefährdungspotential zulässt?
  - Gibt es eine Sozialraumanalyse in Bezug auf die Infrastruktur, weitere Angebote für Kinder und Jugendliche, Altersaufbau, Einkommensverhältnisse, Familiengröße und -zusammensetzung, Bildungsgrad und Religion?
- Gibt es ein professionelles Nähe-Distanz-Verständnis, das die Möglichkeit von Machtmissbrauch minimiert?
  - Machtverhältnis: Werden die Entscheidungen maßgeblich von den Kindern und Jugendlichen selbst getroffen?
  - Abhängigkeitsverhältnis: Liegen bei der Zielgruppe keine Beeinträchtigungen vor, die eine besondere Hilfestellung durch die Mitarbeiter/innen erfordern?
  - Kontakt: Besteht der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen vorwiegend in Gruppen?
  - Intimität: Ist die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen dadurch geprägt, dass die Privat- und Intimsphäre gewahrt wird?
  - Dauer: Es gibt keinen regelmäßigen Kontakt, sondern er ist meist einmalig oder nur gelegentlich? (z. B. bei Kulturveranstaltungen)
  - Offenheit: Die Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht nur für eine feste geschlossene Gruppe zugänglich sind?
  - Personalaufstellung: Sind immer mehrere Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen anwesend?

- Sind die Präventionsmaßnahmen nach innen und außen transparent?
- Wo können sich z.B. Eltern über Präventionsmaßnahmen informieren?
- Ist man in den entsprechenden Netzwerken vor Ort vertreten? Gibt es Vernetzung zu den entsprechenden Fachstellen und -personen?
- Sind die Verfahrensabläufe aktuell, klar und bekannt?
  - Handlungsleitfaden für den Verdachtsfall
  - Ansprechpersonen
  - Notfallplan
  - Sind die strukturellen Bedingungen zum Vorgehen nach §8a SGB VIII gegeben?
- Sind Kinder und Jugendliche in die Gefährdungsanalyse einbezogen?

2. Zum erweiterten Führungszeugnis

Bundeskinderschutzgesetz

Rechtliche Grundlage dieses Themas ist das Bundeskinderschutzgesetz, das seit 01.01.2012 in Kraft ist. Es regelt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, darin heißt es:

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen keine einschlägig Vorbestraften beschäftigen; das ist durch ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** zu belegen.
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen** mit den Trägern der **freien Jugendhilfe** sicherstellen, dass diese ebenso verfahren.
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestrafte **neben- oder ehrenamtlich tätige Person** Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die auf Grund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Siehe Punkt 3.5.2

Ablaufmodell

1. Der Pfarrer fordert die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und bescheinigt die ehrenamtliche Tätigkeit.
2. Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim Einwohnermeldeamt
3. Weiterleitung an das Bundesamt
4. Das erweiterte Führungszeugnis wird den Ehrenamtlichen persönlich zugesandt.
5. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Pfarrer oder den auf der Vorlage angegebenen Adressaten.
6. Bescheinigung, dass kein Tätigkeitsausschluss nach §72a SGB vorliegt (siehe folgende Seite)

Um welche Tatbestände geht es im erweiterten Führungszeugnis

Der neue § 72 a, Abs. 3 SGB VIII bezieht auch ehrenamtlich tätige Personen der Kinder- und Jugendhilfe mit ein. Die Jugendarbeit ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe §§ 11 und 12 SGB VIII. **Einschlägig vorbestrafte Personen** sind Menschen, die Straftaten nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII begangen haben.

Dies sind folgende Tatbestände des Strafgesetzbuches:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184 f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

(nach DBJR: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene, S. 19)

§ 176 StGB - Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. Ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
3. Auf ein Kind durch Schriften einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. Auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Strafen und Strafmaß im erweiterten Führungszeugnis

- Jugendstrafen auch unter 2 Jahren
- Geldstrafen unter 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen unter 3 Monaten
- Verurteilungen unter 2 Jahren
- Verurteilung durch die Maßregeln der Besserung und Erziehung, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel
- Verurteilungen, auch wenn Wiederaufnahme vermerkt ist
- Die Streichungsfrist beträgt 10 Jahre.

Betroffene

Das erweiterte Führungszeugnis ist vorzulegen von folgenden Personen:

- Alle Ehrenamtlichen (ab 14 Jahren), die in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt sind, also Kinder
  beaufsichtigen,
  betreuen,
  erziehen,
  ausbilden
  oder einen vergleichbaren Kontakt haben.
- Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Jugendamt, ob auf Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden kann, aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern.
- Ausnahmen im Vertrag festhalten
- Ansprechpartner im Jugendamt im Vertrag festhalten

Ausnahmen (Ein erweitertes Führungszeugnis muss in folgenden Fällen nicht vorgelegt werden)

- **Art des Kontakts: kein oder nur minimales Gefährdungspotential**
  keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung o.ä.
  kein Hierarchie- oder Machtverhältnis
  geringe Altersdifferenz
  besondere Merkmale der Kinder berücksichtigen
- **Intensität des Kontakts: kein oder nur minimales Gefährdungspotential**
  mehrere Personen gleichzeitig in der Betreuung
  offener Kontext, Räumlichkeiten, Gruppenzusammensetzung, Intimität
- **Dauer des Kontakts: kein oder nur minimales Gefährdungspotential**
  einmalig, punktuell, gelegentlich
  gleiche oder wechselnde Betreute
  Zeitspanne der Betreuung (Ferienfreizeit)

Dokumentation der Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung

Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG – Einsichtnahme nach § 72 a, Abs. 5 SGB VIII

Name	Datum des Führungszeugnisses	Unbedenklichkeitsbescheinigung eingesehen:
		□ ja Datum d. Einsichtnahme Unterschrift Vorstand bzw. Beauftragter

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung meiner Daten (siehe oben) bis zur Beendigung meiner Tätigkeit einverstanden.

Name, Vorname des Ehrenamtlichen

Unterschrift

3. Zur Intervention

Zu Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall

Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden.
Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r Dir wegen eines aktuellen Vorfalls anvertraut, beachte bitte folgendes:
Der Schutz des Kindes / des Jugendlichen steht immer an erster Stelle!

Die **Kolpingjugend** hat das in weiten Teilen folgendermaßen formuliert: [24]

Im Moment der Mitteilung:
Wenn sich dir ein Kind anvertraut, nimm es ernst. Versichere ihr/ihm, dass sie/er keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind. Verwende keine „Warum"-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.

- Signalisiere, dass das Kind über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang.
- Verwende „Als-ob-Formulierungen": „Du wirkst auf mich, als ob…".
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts" oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihr/ihm zu. Kinder erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Vermittle der/dem Betroffenen, dass du es aushältst, wovon sie/er dir erzählt. Ansonsten wende dich in Absprache mit dem Kind an die A. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie bei dir große Angst, Panik, Bestürzung oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl dich zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.
- Versichere, dass du nichts unternehmen wirst, ohne es mit ihr/ihm und deiner Vertrauensperson abzusprechen.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemandem davon zu erzählen).
- Wenn möglich protokolliere während des Gesprächs die Aussagen

Im Anschluss an die Mitteilung:

- Halte das Gespräch, die Fakten und die Situation schriftlich fest. Vermeide dabei eigene Interpretationen.
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zum/r potentiellen Täter/in vordringen, denn sie oder er könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen. Zum anderen besteht dann erhöhte Vertuschungsgefahr.
- Die Unschuldsvermutung muss auch in einem solchen Fall für eine Verdächtige/n gelten. So uneingeschränkt verwerflich eine solche Tat auch ist, so schwerwiegend ist es, einen Menschen unberechtigt oder voreilig diesem Verdacht auszusetzen. Damit können ganze Biographien zerstört werden, weil es fast unmöglich ist, einen solchen öffentlich gemachten Verdacht noch einmal gänzlich auszuräumen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (z.B. durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken, etc.).
- Behandle das Gespräch vertraulich. Erzähle nur denjenigen davon, bei denen es wichtig ist, das wird in der Regel die eine Person aus der AG Prävention sein.
- **Nimm Kontakt auf zu einer Vertrauensperson** und/oder zu einer Fachberatungsstelle. Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne der Fachstelle den Namen des betroffenen Kindes zu nennen.
- Biete dich weiter als Vertrauensperson für das Kind/den Jugendlichen an und begleite das Kind/den Jugendlichen in eine Fachberatungsstelle oder sorge für eine andere für das Kind/den Jugendlichen vertrauensvolle Begleitung.
- Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Auf keinen Fall solltest du…

- die Eltern der/des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen informieren,
- die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter informieren,
- ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Täterin/mutmaßlichem Täter initiieren,
- unbedacht die Polizei oder eine Behörde einschalten. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.
- selbst versuchen, den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abzuklären bzw. aufzudecken.

Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter/in über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Es empfiehlt sich im Verein eine Person, z. B. die/den Beauftragte/n oder ein Vorstandsmitglied von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens zu betrauen. Die Einschaltung dritter, dem Kind mglw. nicht bekannter Personen muss gut überlegt sein. Evtl. bietet sich an, dass die erste Person mit Unterstützung einer dritten mit dem Kind spricht. Er/sie sollte sich in einer möglichst ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation verschaffen. Ziel der Klärung ist es zu prüfen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht bzw. inwiefern und welche weiteren Interventionsschritte notwendig sind.

Dabei ist zu beachten, dass Gespräche mit einem Betroffenen sexualisierter Gewalt über seine konkreten Erfahrungen Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung nach sich ziehen können. Es besteht die Gefahr, den jungen Menschen ungewollt suggestiv zu beeinflussen, so dass die Beweiskraft seiner Aussage im Strafprozess insbesondere seitens der Verteidigung in Frage gestellt werden kann.

Im Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen zum vorgeworfenen Tatgeschehen sollte daher vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens

– insbesondere solche, die vermutete Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen – sollten dem Betroffenen wenn möglich nicht gestellt werden. Dies ist in der Befragung geschultem Personal oder im Zuge der Aufklärung des Falls den Ermittlungsbehörden zu überlassen.

Wenn sich Betroffene von sexualisierter Gewalt jemandem anvertrauen, kann es vorkommen, dass sie darum bitten, die Information nicht weiterzugeben. Sie befürchten negative Reaktionen aus dem Umfeld und nicht zuletzt vom Täter oder von der Täterin. Um dem Betroffenen diese Sorge vor negativen Konsequenzen zu nehmen, ist es nötig altersgerecht über die mögliche weitere Vorgehensweise zu informieren. Eine Geheimhaltung sollte nicht per se vereinbart werden, denn nur Angehörige besonders geschützter Berufsgruppen (z.B. behandelnde Ärzte oder eingeschaltete Anwälte) haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Es ist vielmehr ratsam dem Betroffenen zu verdeutlichen, dass seine Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder andere Personen, die dem Betroffenen helfen können, davon erfahren sollten.

Gespräche mit Betroffenen sexualisierter Gewalt sind aufgrund der Erlebnisse des Betroffenen, der anspruchsvollen Rolle der Beauftragten und der komplexen Situation im Vereinsgeschehen schwierig. Sie sind dennoch in der oben beschriebenen Weise nötig und Teil des professionellen Handels, um weitere Interventionsschritte (wie die Kontaktaufnahme zu externen Fachstellen und/oder den Strafverfolgungsbehörden) einleiten zu können. Eine besondere Herausforderung für die Beauftragten besteht darin, das eigene Handeln vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Strafverfolgung zu reflektieren und somit eine Beeinflussung des Betroffenen möglichst zu vermeiden.

Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, sollten die ersten Äußerungen des Betroffenen, die eigenen Gedanken und alle folgenden Handlungsschritte schriftlich festgehalten werden.

Beispiel für ein Gedächtnisprotokoll:

Datum/ ggf. Zeit	Situation	Beobachtung
19.04.2013	Training	S. wirkt abwesend und niedergeschlagen. Zu Beginn des Trainings …
24.04.2013	Training	S. kommt mit …
07.05.2013	Telefonat	Die Mutter meldet S. für das Training ab.
19.05.2013	Telefonat	Ich rufe bei den Eltern an …
20.05.2013	Übungsstunde	Klassenkameraden von S. berichten …
13.06.2013	Teambesprechung	Ich erzähle von S. und meinen Sorgen um ihn. Wir überlegen im Team, dass …
…	…	….

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie ernst!", „Wir gehen dem nach.").
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an? Kontaktdaten
- Was ist der Grund des Anrufes? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern! Was? Wann? Wo?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt? Alter, Geschlecht, Funktion, Beziehung zum/zur Betroffenen
- Wer ist betroffen? Alter, Geschlecht, Funktion, Beziehung zum Täter/zur Täterin
- Was wurde bereits unternommen? Wer wurde bereits informiert? Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?
- Wie wird verblieben? Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden? Sollen wir uns noch einmal melden?

Datum: _____ Uhrzeit:_____

4. Kirchliche Anlaufstelle im Bistum Regensburg

Aufgrund des permanenten Personal- und Strukturwandels verweisen wir nachfolgend nur auf die Hauptseiten zu dieser Thematik.

Präventionsbeauftragte des Bistums Regensburg

Seit Herbst 2012 gibt es im Bistum Regensburg eine eigene Stelle zur Prävention sexuellen Missbrauchs … Die Präventionsbeauftragte soll dazu beitragen, dass eine Kultur der Achtsamkeit und eine Sensibilisierung für das Thema in unserer Diözese geschaffen werden kann. Die kirchliche Anlaufstelle ist auf der Homepage des Bistums unter folgendem Link zu erreichen:

http://www.bistum-regensburg.de/bistum/einrichtungen-a-z/praevention/

5. Fachstellen auf verschiedenen Ebenen

Beratungsstellen

Notruf und Beratung e.V.
Beratungs- und Fachzentrum gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen
Alte Manggasse 1
93047 Regensburg
Tel.: 0941/24 17 1
Email: notruf@r-kom.net
http://www.frauennotruf-regensburg.de

Eine umfangreiche Liste der Einrichtungen und Personen, die in Bayern zum Thema sexuelle Gewalt Ansprechpartner/innen sein können und Auskunft/Beratung geben können (z.B. Jugendämter [**http://www.blja.bayern.de/service/adressen/jugendaemter/index.php**], Notrufe, Beratungsstellen etc.), gibt es auf der Homepage des Bayerischen Sozialministeriums www.sozialministerium.bayern.de, Stichwort Gewaltschutz – Beratungsangebote.
Einen online-Beratungsführer finden Sie auch auf der Webseite der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. **www.dajeb.de.**

Material- und Methodensammlung für die Bildungsarbeit

https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt.html

Anhang 2

Folgende Formulare liegen in den Sekretariaten der Pfarreien vor:

Aufforderung eFZ für Ehrenamtliche
Aufforderung eFZ für Haupt- und Nebenamtliche
Informationsblatt zum eFT
Bestätigung für eFZ – Ehrenamtliche
Bestätigung für eFz – Haupt- und Nebenamtliche
Datenschutzerklärung

Anhang 3 - Risikogruppen

Der Anhang 3 bezieht sich auf das Kapitel 2.4 des Schutzkonzepts und enthält die Beschreibung aller am 1.1.2022 existierenden Gruppierungen in der Pfarreiengemeinschaft St. Paul – St. Josef. Die Raster wurden von den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppierung erstellt.

Pfarreiübergreifende Gruppierungen

Name der Gruppe	**Ministranten – Gruppenstunden**
Untergruppierung	Altersspezifische Gruppen (pausieren derzeit teilweise)
Teilnehmerzahl/Alter	5-13 Minis
Leitung	Gruppe 1: Pastoralreferentin Johanna Frühmorgen mit jugendlichen Gruppenleiterinnen Gruppe 2: erwachsene Ministrantin (Gruppe pausiert)
Räumlichkeit	Kirche, Pfarrzentrum, Freigelände, derzeit digital: Zoom
Häufigkeit	Gruppe 1: wöchentlich Gruppe 2: derzeit gar nicht
Gefährdungsrisiko	In Kirche, Freigelände, digital: gering, da immer in Öffentlichkeit und mit anderen Kindern/Erwachsenen Im Pfarrzentrum: lange Gänge, teils abgelegene Orte; Türen sind während der Gruppenstunde auch für Dritte offen im Gruppenraum selbst (auf Sofas, Eckbank): Zusammenkommen auf engeren Raum; wenn nicht alle Kinder gleichzeitig gehen, könnte Gruppenleiter mit einem Kind allein im nicht einsehbaren Raum bleiben; Rufe könnten teils nicht gehört werden
Besonderheiten	Auf Grund der vielschichtigen Aktionen und Treffen unterschiedliche Risiken
Ansprechpartner	Pastoralreferentin Johanna Frühmorgen

Name der Gruppe	**Erstkommunionkinder**
Untergruppierung	teilweise Untergruppierungen, dann nach Ortsteilen aufgeteilt
Teilnehmerzahl/Alter	Jedes Jahr unterschiedlich; ca. 35 Kinder
Leitung	Pastoralreferentin Johanna Frühmorgen; bei Tischgruppen (auf Grund Corona-Pandemie derzeit nicht möglich): ehrenamtliche Eltern
Räumlichkeit	Kirche, Pfarrzentrum; bei Tischgruppen: Zuhause eines Kindes
Häufigkeit	Zu den Gottesdiensten; Gruppentreffen ca. 4-5 mal, Tischgruppen 4 mal
Gefährdungsrisiko	Beim Gottesdienst: keines; großer Kirchenraum; viele andere Gottesdienstbesucher Bei Gruppentreffen im Pfarrzentrum: im Gruppenraum wenig; allerdings gibt es auf Gängen und Toiletten abgelegenere Orte, die nicht immer unter Aufsicht sind; Derzeit vermehrt digitale Zoom-Treffen: kein Risiko Bei Tischgruppen zuhause: je 4-6 Kinder sind allein mit den Tischmüttern (meistens 2 Mütter); Privathaus; Umgang kann von uns nicht völlig überprüft werden; allerdings stehen die Eltern in engem Austausch mit der Pastoralreferentin
Besonderheiten	Auf Grund der vielschichtigen Aktionen und Treffen unterschiedliche Risiken
Ansprechpartner	Pastoralreferentin Johanna Frühmorgen

Name der Gruppe	**Firmvorbereitung (3 Gruppentreffen**)
Untergruppierung	
Teilnehmerzahl/Alter	Großgruppe: ca. 25 TN Kleingruppen: ca. 7 TN Alter der Firmlinge 11-12 Jahre Alter der Gruppenleiter/innen: 25-45 (i. d. R. Eltern)
Leitung	PR Sabrina Lenz
Räumlichkeit	Pfarrzentrum St. Paul Saal: Großgruppe kleinere Räume für die KGs
Häufigkeit	3x (alle 2 Monate)
Gefährdungsrisiko	Niedrig, da i. d. R. immer die Gruppe zusammen ist. Aber durchaus „blöde“ Sprüche zwischen Firmlingen möglich, auch Mobbing-Situationen; Toiletten eher abgelegen.
Besonderheiten	
Ansprechpartner	Sabrina Lenz

Name der Gruppe	**Kinderkirche (Kiki)**
Untergruppierung	nein
Teilnehmerzahl/Alter	10-40/alle Altersstufen (Familien mit Kindern)
Leitung	Team aus Ehrenamtlichen; begleitet von PR
Räumlichkeit	Aktuell: Kirche St. Paul „nach Corona“: Pfarrzentrum St. Paul oder St. Josef
Häufigkeit	1x monatlich
Gefährdungsrisiko	Extrem niedrig; Eltern sind durchgängig dabei; im Pfarrsaal sitzt man evtl. nah zusammen, aber auch hier immer in der großen Runde mit allen.
Besonderheiten	Eltern sind dabei
Ansprechpartner	Sabrina Lenz

Name der Gruppe	**Fröhliche Runde von St. Paul und St. Josef**
Untergruppierung	aufgeteilt nach Pfarreien
Teilnehmerzahl/Alter	15-30 Senioren
Leitung	Pastoralreferentin Johanna Frühmorgen
Räumlichkeit	Jeweilige Pfarrkirche, Pfarrzentrum (St. Paul), Katholische Hochschulgemeinde (St. Josef)
Häufigkeit	In der Regel alle 2-3 Wochen
Gefährdungsrisiko	In Kirche: keines Im Pfarrzentrum/KHG: lange Gänge, teils abgelegene Orte; Türen sind während der Treffen auch für Dritte offen; Räume teils von anderen Gruppen belegt Körperliche Nähe beim Austeilen von Speisen und Getränke; (vor Corona) auf Grund Schwerhörigkeit teils weniger Abstand zu den Senioren; gelegentliches Helfen beim Jacke-Anziehen
Besonderheiten	keine
Ansprechpartner	Pastoralreferentin Johanna Frühmorgen

Name der Gruppe	(**Krankenhaus-) Besuchsdienst**
Untergruppierung	Nein; aber aus der Tätigkeit ergeben sich 2er Situationen
Teilnehmerzahl/Alter	Gruppierung: 3-6 (Alter: 25-70) in der Tätigkeit: 2
Leitung	PR Sabrina Lenz
Räumlichkeit	Gruppierung: Pfarrzentrum St. Paul Tätigkeit des KHBD: Krankenzimmer bzw. Wohnung der Besuchten
Häufigkeit	regelmäßig (wöchentlich, monatlich)
Gefährdungsrisiko	Für die Treffen der Gruppierung ergibt sich kein nennenswertes Gefährdungsrisiko. - Für die Tätigkeit dagegen schon: 2er Situationen, in den Privaträumen der Besuchten bzw. beim Spazierengehen; evtl. körperliche Hilfe beim Laufen.
Besonderheiten	
Ansprechpartner	Sabrina Lenz

Gruppierungen St. Paul

Name der Gruppe	**Kolpingsfamilie Regensburg St. Paul**
Untergruppierung	Nein
Teilnehmerzahl/Alter	70 / 1 - 92
Leitung	Karl-Heinz Grillmayer
Räumlichkeit	Räume im Pfarrzentrum St. Paul
Häufigkeit	1 – 2x im Monat (wenn Corona es erlaubt)
Gefährdungsrisiko	Eher gering da keine Kinder (außer 2)
Besonderheiten	keine
Ansprechpartner	Karl-Heinz Grillmayer

Name der Gruppe	**Kirchenchor**
Untergruppierung	nein
Teilnehmerzahl/Alter	28 TN/30+
Leitung	Claudia Gerstmann (Kirchenmusikerin)
Räumlichkeit	Kirche
Häufigkeit	wöchentlich
Gefährdungsrisiko	
Besonderheiten	
Ansprechpartner	Claudia Gerstmann

Name der Gruppe	**Kinderchor**
Untergruppierung	nein
Teilnehmerzahl/Alter	5 Kinder/Alter: 6-8 Jahre
Leitung	Claudia Gerstmann (Kirchenmusikerin)
Räumlichkeit	Kirche - Orgelempore
Häufigkeit	wöchentlich
Gefährdungsrisiko	Toiletten (für Fremde zugänglich; umständlich erreichbar)
Besonderheiten	
Ansprechpartner	Claudia Gerstmann

Name der Gruppe	**Frauenchor**
Untergruppierung	nein
Teilnehmerzahl/Alter	9 TN/35+
Leitung	Claudia Gerstmann (Kirchenmusikerin)
Räumlichkeit	Kirche - Orgelempore
Häufigkeit	14-tägig
Gefährdungsrisiko	
Besonderheiten	
Ansprechpartner	Claudia Gerstmann

Name der Gruppe	**KDFB – St. Paul**
Untergruppierung	nein
Teilnehmerzahl/Alter	15 – 30/ 40 - 85
Leitung	Ein Mitglied des Vorstandes
Räumlichkeit	Kirche, Pfarrsaal, Musikzimmer, großes Foyer
Häufigkeit	1 – 2x monatlich
Gefährdungsrisiko	Keines – Die Teilnehmer sind weder sehr gebrechlich noch dement.
Besonderheiten	keine
Ansprechpartner	Gabi Kuhn, Andrea Marchner, Gabi Nafz

Name der Gruppe	**Minis St. Paul**
Untergruppierung	Situation rund um den Dienst
Teilnehmerzahl/Alter	1-10 Minis
Leitung	
Räumlichkeit	Sakristei (eigener Mini-Raum direkt neben allg. Sakristei; Schiebe-Tür i. d. R. offen)
Häufigkeit	Zu den Gottesdiensten
Gefährdungsrisiko	niedrig, da bei offener Tür immer alle sichtbar sind. evtl. Hilfe beim Anziehen der Gewänder nötig.
Besonderheiten	
Ansprechpartner	

Name der Gruppe	**Theatergruppe St. Paul**
Untergruppierung	nein
Teilnehmerzahl/Alter	TN ca. 10; Alter von 16 bis 80 alle Altersstufen, derzeit jedoch kein/e Mitspieler/in unter 20;
Leitung	Walburga Wittmann
Räumlichkeit	Pfarrsaal St. Paul, ggf. Foyer St. Paul
Häufigkeit	Vor Aufführungen ca. 4 Monate lang i.d.R. 2 Proben pro Woche + 1- 2 Samstage
Gefährdungsrisiko	So gut wie keines
Besonderheiten	Alle Mitglieder der Gruppe immer sichtbar auf oder vor der Bühne
Ansprechpartner	-

Gruppierungen St. Josef

Name der Gruppe	**Minis St. Josef**
Untergruppierung	Situation rund um den Dienst
Teilnehmerzahl/Alter	1-4 Minis
Leitung	
Räumlichkeit	Mini-Sakristei (zum Anziehen der Gewänder) im Keller
Häufigkeit	Zu den Gottesdiensten
Gefährdungsrisiko	Mini-Sakristei liegt abgelegen im Keller; evtl. Hilfe beim Anziehen der Gewänder nötig.
Besonderheiten	
Ansprechpartner	

Name der Gruppe	**Pfadfinder St. Josef / Ziegetsdorf**
Untergruppierung	Ja, die Kinder sind nach Geschlecht und Alter unterteilt.
Teilnehmerzahl/Alter	Teilnehmerzahl variiert stark, je nach Veranstaltung: Gruppenstunde (wöchentlich): 5-15 Kinder, 2 – 6 Leiter Zeltlager / Hüttenwochende: 10 – 20 Kinder, 10 – 20 Leiter Alter Leiter: 17 – 26 - Alter Kinder: 6 - 16
Leitung	Die Leitung der Gruppe liegt bei den erwachsenen Leitern. Diese leiten die verschiedenen Spiele, Workshops oder Aufgaben, wie etwa den Spüldienst, an.
Räumlichkeit	Wöchentliche Gruppenstunde: Turmzimmer St. Josef Hüttenwochenende: Eine angemietete Hütte z.B. Schullandheim Halloweenaktion: KHG Zeltlager: verschiedene getrennte Zelte
Häufigkeit	Gruppenstunde: wöchentlich Alle anderen Aktionen: einmal jährlich
Gefährdungsrisiko	Bei Übernachtungsaktionen ist bereits in der Vorbereitung besondere Vorsicht geboten.
Besonderheiten	- Übernachtungen bei einigen jährlichen Aktionen. - Zeltlager bietet Bademöglichkeit
Ansprechpartner	Noch niemand

Name der Gruppe	**KDFB St. Josef-Ziegetsdorf**
Untergruppierung	nein
Teilnehmerzahl/Alter	aktiv ca. 20 Frauen
Leitung	Elisabeth Jacob
Räumlichkeit	i.d.R. KHG, Pfarrkirche oder Außenbereich
Häufigkeit	Ø 1x monatlich
Gefährdungsrisiko	niedrig
Besonderheiten	keine
Ansprechpartner	Elisabeth Jacob

Name der Gruppe	**Theatergruppe St. Josef**
Untergruppierung	nein
Teilnehmerzahl/Alter	10-20 Personen, Alter von 16 - 60
Leitung	Gerhard Luxi
Räumlichkeit	Saal der KHG
Häufigkeit	Die Treffen finden zur Theaterzeit 1-2 mal wöchentlich statt. Die Theaterzeit dauert ca. 3 Monate
Gefährdungsrisiko	Derbe Sprüche und schlechte Witze
Besonderheiten	Die Theatergruppe hat eine wechselnde Besetzung, abhängig vom Stück und wer Zeit hat mitzuspielen.
Ansprechpartner	Claudia Luxi

Gruppierungen St. Johannes

Name der Gruppe	**Kirchenchor St. Johannes Pentling**
Untergruppierung	nein
Teilnehmerzahl/Alter	etwa 18 Teilnehmer im Alter von 45+x Jahren
Leitung	Dr. Wolfgang Mönch
Räumlichkeit	Probenraum: Schulstraße 9, 93080 Pentling
Häufigkeit	Singstunde einmal wöchentlich während der Schulzeit.
Gefährdungsrisiko	verschwindend
Besonderheiten	keine
Ansprechpartner	Dr. Wolfgang Mönch

Name der Gruppe	**Minis St. Johannes**
Untergruppierung	Situation rund um den Dienst
Teilnehmerzahl/Alter	1-4 Minis
Leitung	
Räumlichkeit	Sakristei
Häufigkeit	Zu den Gottesdiensten
Gefährdungsrisiko	niedrig, da immer alle Beteiligten in einem Raum; allerdings ist der Raum sehr eng; evtl. Hilfe beim Anziehen der Gewänder nötig.
Besonderheiten	Sakristei ist sehr eng.
Ansprechpartner	

Quellennachweis

[1] vgl. Institutionelles Schutzkonzept für den Seelsorgebereich Bergheim-Ost, S. 7
[2] vgl. Rahmenordnung Prävention sexualisierter Gewalt, veröffentlicht im Amtsblatt 9 vom 9.12.2019, S. 126 ff, sowie Prävention im Bistum Regensburg, Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil 1: Information und Anleitung – Teil 2: Materialien
[3] vgl. Schutzkonzept der Pfarrei Herz Jesu Regensburg S. 11
[4] vgl. Schutzkonzept der Pfarrei Herz Jesu Regensburg S. 11
[5] vgl. Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien im Bistum Hildesheim – Arbeitshilfe S. 22 **https://www.praevention.bistum-hildesheim.de**
[6] vgl. Institutionelles Schutzkonzept für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Arbeitshilfe Teil 1: Information und Anleitung S. 13/14 **https://www.bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch**
[7] vgl. Schutzkonzept der Pfarrei Herz Jesu Regensburg S. 12
[8] Prävention im Bistum Regensburg
[9] DJK Landesverband Bayern: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in DJK-Verbänden und DJK-Vereinen S. 7
[10] vgl. Institutionelles Schutzkonzept der katholischen Pfarrgemeinde St. Severin Köln gegen (sexualisierte) Gewalt S. 9
[11] vgl. Prävention im Bistum Regensburg, Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil 1: Information und Anleitung S. 24
[12] Institutionelles Schutzkonzept der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) Limburg, S.3-8 [https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistum-limburg.de/downloads/ISK_CAJ_Limburg_mit_Handlungsleitfaeden.pdf]
[13] DJK Landesverband Bayern: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in DJK-Verbänden und DJK-Vereinen S. 8
[14] DJK Landesverband Bayern: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in DJK-Verbänden und DJK-Vereinen S. 13
[15] DJK Landesverband Bayern: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in DJK-Verbänden und DJK-Vereinen S. 14
[16] vgl. Schutzkonzept St. Severin, S.18f/Institutionelles Schutzkonzept in der Pfarrei Heilig Kreuz Castrop-Rauxel, Version 1.0 vom 5.5.2021, S. 7-9 und Schutzkonzept der Pfarrei Herz Jesu Regensburg, S. 22-25
[17] DJK Landesverband Bayern: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in DJK-Verbänden und DJK-Vereinen S. 10
[18] DJK Landesverband Bayern: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in DJK-Verbänden und DJK-Vereinen S. 16
[19] vgl.Institutionelles Schutzkonzept der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) Limburg s. 18
[20] Zu 4.3 bis 4.5: Prävention im Bistum Regensburg, Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil 2: Materialien, S. 31-32
[21] in Anlehnung an das Formular von St. Severin Köln: https://gemeinden.erzbistum-koeln.de/st-severin-koeln/KinderMuetterVaeter/praevention/bilder_dokumente/beschwerdeformular.html
[22] vgl. Institutionelles Schutzkonzept der katholischen Pfarrgemeinde St. Severin Köln gegen (sexualisierte) Gewalt S. 41
[23] vgl. Institutionelles Schutzkonzept für den Seelsorgebereich Bergheim-Ost, S. 8-9
[24] Kolpingjugend Deutschland: „Kinder aktiv schützen“ S. 27/28